



**Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark**

# Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)  
vom 12.03.2012

für den **Lehrgang**

**Betreuung von  
Kustodiaten im Bereich  
der Informatik**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze .....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums .....	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien .....	3
<b>Teil II: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Organisationseinheit .....	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf .....	4
§ 6 Gestaltung der Studien .....	4
§ 7 Umfang und Zeitplan .....	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen .....	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload .....	5
§ 10 Abschluss .....	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	5
§ 12 Curriculum - Modulübersicht .....	7
§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen .....	10
<b>Teil III: Prüfungsordnung</b> .....	<b>20</b>
§ 14 Geltungsbereich .....	20
§ 15 Informationspflicht .....	20
§ 16 Anmeldeerfordernisse .....	20
§ 17 Modulabschluss .....	20
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung .....	21
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	21
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	22
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung .....	22
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	23
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien .....	23
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	24
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	24
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen .....	25
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	25
§ 28 Abschlussarbeit mit Präsentation .....	25
§ 29 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation .....	26
§ 30 Abschluss des Lehrganges .....	26
<b>Teil IV: Schlussbemerkungen</b> .....	<b>27</b>
§ 31 In-Kraft-Treten .....	27
<b>Teil V: Anhang</b> .....	<b>28</b>

## § 1

### Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Die Studierenden verfügen über fachliche Kompetenzen zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration von verschiedenen Betriebssystemen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen in einem schulischen Umfeld. Sie erhalten jenes Fachwissen und Können zur Installation und Konfiguration von grundlegenden Serverdiensten wie z.B. DHCP, DNS und Dateiserver in Windows und Linux basierenden Betriebssystemen.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um ein effektives und professionelles zentrales Benutzer- und Ressourcen- Management durchzuführen.

Sie sind fähig zur Installation und Konfiguration von Servern unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten.

Sie kennen geeignete Methoden zur Verteilung von Betriebssystemen und Software auf eine Vielzahl von Rechnern und können diese einsetzen.

Die Studierenden sind zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration eines Mailservers fähig.

Sie kennen Techniken und Konzepte von Firewalls und können einen Firewall unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte konfigurieren, warten und überwachen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Methoden zur Fehlersuche in umfangreichen Netzwerken.

Der Lehrgang ist somit eine Teil des Schwerpunktes *IT und neue Medien* an der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit dem Ziel der Entwicklung der pädagogisch-didaktischer Kompetenzen für den Einsatz neuer Medien in Forschung und Lehre.

## § 2

### Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Dipl.-Päd. Walter Baumgartner, Zentrum 5

Dipl.-Päd. Andreas Führer, Zentrum 5

Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5

Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5, Institut 5

Dr. Eike Roschger, Zentrum 5, BORG Monsberger

Ing. Martin Teufel, Zentrum 5

Mag. Reinhard Pristonig, Zentrum 5

## § 3

### Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

keine

## Teil II: Allgemeine Bestimmungen

### § 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ unter der Leitung von Mag. Thorsten Jarz ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 5 - IT und Medien der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

### § 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

Der Bedarf für die Durchführung des Lehrgangs „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ besteht auf Grund von verstärkter Nachfrage durch Schulleitungen und Landesschulrat. Es gibt sehr wenige ausgebildete Informatik Kustodinnen und Kustoden.

### § 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

### § 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 17 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

### § 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

## § 9

### Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgang, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit technisch komplexen Programmen und Systemen notwendig ist.

## § 10

### Abschluss

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation positiv abgeschlossen wurden. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

## § 11

### Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- (1) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- (2) weiters ist einer der folgenden Punkte zu erfüllen:
  - (a) Ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges „Zertifizierte/r Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“ bzw. eines vergleichbaren Studienangebotes oder
  - (b) Ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungskurses für den „Lehrgang zur Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“. oder
  - (c) Ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Einstufungsprüfung

(3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Vorbereitung*		1. Semester				2. Semester			
KUST-0		KUST-1		KUST-2		KUST-3		KUST-4	
Vorbereitungskurs		Grundlagen		Server Systeme		Server Systeme 2		Serverdienste	
<b>4,00 EC</b>	<b>4,50 SWSt.</b>	<b>3,50 EC</b>	<b>3,25 SWSt.</b>	<b>4,00 EC</b>	<b>3,50 SWSt.</b>	<b>4,00 EC</b>	<b>3,50 SWSt.</b>	<b>3,50 EC</b>	<b>3,75 SWSt.</b>
4,50 FWD		3,25 FWD		4,00 FWD		4,00 FWD		5,00 FWD	

\*das Modul Vorbereitung ist zu belegen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen (§ 11 Ab. 2) nicht erfüllt sind

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.				EC
Summe KUST-1	0,00	3,50	0,00	0,00	3,25	0,00	39,00	48,50	3,50
Summe KSUT-2	0,00	4,00	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
Summe KSUT-3	0,00	4,00	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
Summe KSUT-4	0,00	3,50	0,00	0,00	3,75	0,00	45,00	42,50	3,50
	0,00	15,00	0,00	0,00	14,00	0,00	168,00	207,00	15,00
Abschlussarbeit									2,00
Gesamtsumme									17,00

**Legende:** EC European Credit  
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS  
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul  
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

## § 12 Curriculum - Modulübersicht

### Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“

1. Semester – Kust0	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vorbereitungskurs										
PC-Werkstatt		1,50			U	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
Informatik Grundlagen		0,50			V	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Netzwerk- und Kommunikationstechnologien		2,00			U	1,50	0,50	24,0	26,00	2,00
Summe KUST-0	0	4,00				4,00	0,50	54,00	46,0	4,00
		4,00								2,50

1. Semester – KUST-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Netzwerktechnik Grundlagen		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Hardware		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Clientbetriebssystem Grundlagen		1,00				0,75		9,00	16,00	1,00
Rechtliche Grundlagen:		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe KUST-1	0	3,50				3,25	0,00	39,00	48,5	3,50
		3,50								3,50

1. Semester – Modul KUST-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme										
Windows Server Grundlagen		2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Linux Server Grundlagen		1,25			S	1,25	0,00	15,00	16,25	1,25
Web Server Grundlagen		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Summe KUST-2		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
		4,00								4,00

2. Semester –KUST-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme 2										
Windows Server II		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Linux und Novell		1,50			S	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Deployment und Sicherung		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13	1,0
Summe KUST 3		4,00				3,50	0,00	42	58	4,00
	4,00									4,00

2. Semester – Modul KUST-4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Serverdienste										
Mailserver		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Firewall		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Trouble Shooting in Netzwerken		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
WEB-Server – CMS		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Vertiefung		0,25			S	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Summe KUST-4		3,50				3,75	0,00	45,00	42,50	3,50
	3,50									3,50

**Legende:**

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft



P      Praktika  
T      Tutorien  
M      Mentoren  
F      Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

## § 13 Curriculum – Modulbeschreibungen

### Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung „LG Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik“

<b>Kurzzeichen:</b> KUST-0	<b>Modulthema:</b> Vorbereitungskurs	
<b>(Hochschul)Lehrgang:</b> Lehrgang zur Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik		<b>Modulverantwortliche/r:</b>
<b>Studienjahr:</b> 1.	<b>ECTS-Credits:</b> 4,0	<b>Semester:</b> 1.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b> 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b> 1
<b>Kategorie:</b>		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b> KUST-1, KUST-2, KUST-3, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
<b>Studienkennzahl:</b>	<b>Titel des (Hochschul)Lehrgangs:</b>	<b>Modulkurzzeichen:</b>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b> Keine		
<b>Bildungsziele:</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen die Bauteile eines PC's kennen, um diese bewerten und ersetzen zu können.</li> <li>• erwerben Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen von Speichermedien, um diese nach Geschwindigkeit, Speicherplatz und Zuverlässigkeit einzuschätzen und zu verwenden.</li> <li>• erhalten die Fähigkeit unterschiedliche Betriebssysteme alleine oder im Dualboot zu installieren und deren Grundeinstellungen anzupassen.</li> <li>• erlangen die Kenntnisse um grundlegende Abläufe beim Betrieb eines PCs zu verstehen.</li> <li>• lernen die Benutzer- und Netzwerkverwaltung eines einzelnen PCs.</li> <li>• können Datenzugriff sinnvoll beschränken und Daten schützen.</li> <li>• erhalten das Verständnis für die grundlegenden Abläufe der Netzwerkkommunikation</li> </ul>		
<b>Bildungsinhalte:</b> <b>PC-Werkstatt:</b> Kennenlernen der Bauteile eines PC's, Bussystem, Speichermedien, Konfiguration der Hardware, BIOS Einstellungen, Installation eines Windows/Linux Betriebssystems – Konfiguration der Grundeinstellungen, DualBoot, Live Betriebssystem <b>Informatik Grundlagen:</b> EVA als Grundprinzip der Datenverarbeitung, Abläufe beim Betrieb des Computers, Rechenwerk (ALU - arithmetic-logic-unit), Interne Speicher (Register, Akkumulator), Steuereinheit, Zahlensysteme <b>Netzwerk- und Kommunikationstechnologien:</b> FAT – NTFS (Berechtigungsstrukturen, Vererbung ...), lokale Benutzerverwaltung, lokale Sicherheitseinstellungen, EFS (Verschlüsselung von Dateien), Freigaben, Grundlagen des Netzwerkverkehrs (IP-Adressen, Subnetmask), Befehle zur Netzwerkdiagnostik (Ping ...), Praktische Übungen		
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b> <b>PC-Werkstatt:</b> Fähigkeit zur Instandhaltung und Reparatur von Clienthardware. Fähigkeit zum Erkennen und Bewerten von Hardwarekomponenten. Fähigkeit zur Installation von Betriebssystemen. <b>Informatik Grundlagen:</b> Fähigkeit der Kenntnis grundlegender Prinzipien der EDV. Fähigkeit des Verstehens der Verarbeitung elektronischer Rechenvorgänge. Fähigkeit des Erkennens von Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien. <b>Netzwerk- und Kommunikationstechnologien:</b> Fähigkeiten zur Betriebssicherung eines lokalen PCs. Fähigkeit einfache Netzwerkstrukturen aufzubauen und zum Datentransfer zu nutzen.		
<b>Literatur:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der</li> </ul>		

Prüfungsordnung dieses Curriculums

Lehr- und Lernformen:

- Übungen (UE): Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien werden anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert.
- Vorlesungen
- Selbststudium

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:  
Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – KUST-0	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vorbereitung										
PC-Werkstatt		1,50			U	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
Informatik Grundlagen		0,50			V	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Netzwerk- und Kommunikationstechnologien		2,00			U	1,50	0,50	24,0	26,00	2,00
Summe KUST-1	0	4,00				4,00	0,50	54,00	46,0	4,00
	4,00									4,00

<b>Kurzzeichen:</b> KUST-1	<b>Modulthema:</b> <b>Grundlagen</b>	
(Hochschul)Lehrgang: Lehrgang zur Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-2, KUST-3, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen heterogene Netze unter Berücksichtigung von Protokollen und Diensten zu planen und aufzubauen.</li> <li>• erhalten Kenntnisse um geplante Netze mittels geeigneter Software zu simulieren und zu testen.</li> <li>• erwerben die Kompetenzen zum Einrichten von VLANs und zur genauen Bestimmung von Routen sowie zum Einrichten derselben.</li> <li>• lernen aktuelle Hardware im Hinblick auf Komponenteneinbau und –tausch sowie auf Beschaffungen bzw. Ausschreibungen evaluieren.</li> <li>• erlangen die Kenntnisse um aktuelle Speichermedien im Hinblick auf Einsetzbarkeit im PC-, Server- oder Netzwerkbereich zu evaluieren.</li> <li>• sind fähig zur Evaluierung der Netzwerkinfrastruktur.</li> <li>• können ein aktuelles Clientbetriebssystem sicher lokal verwalten und warten.</li> <li>• erlernen den Umgang mit einer Virtualisierungssoftware.</li> <li>• können einen Client in ein Netzwerk einbinden und Ordner und Drucker sicher freigeben.</li> <li>• erlernen die für die Tätigkeiten einer/eines IT Kustodin/IT-Kustos relevanten rechtlichen Grundlagen.</li> </ul>		
Bildungsinhalte: <b>Netzwerktechnik Grundlagen:</b> Aufbau heterogener Netzwerke; OSI; Protokolle; Planung heterogener Netze; Dienste; VLAN; Routing; Netzwerk Simulation, WLAN, IPv4 – IPv6 <b>Hardware:</b> Aktuelle Hardware; Netzwerkinfrastruktur; Speichermedien; Anschaffungswesen <b>Clientbetriebssystem Grundlagen:</b> Lokale Benutzerverwaltung und Berechtigungen, Dateisystem NTFS, Verschlüsselung, Konsolenbefehle, Scripts, Freigaben, Sichern und Wartung, Updates, Virens Scanner, Übungen zu einem Clientbetriebssystem in einer virtualisierten Umgebung <b>Rechtliche Grundlagen:</b> Urheber- und Markenrecht; Datenschutz; Medienrecht; Domainrecht; E-Mail/Spam; Dienstleister; Linkrecht; E-Commerce		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: <b>Netzwerktechnik Grundlagen:</b> Fähigkeit zur Planung und zum Aufbau heterogener Netze durch Einsatz der entsprechenden Komponenten, Protokolle und Dienste sowie Überlegungen zum Einsatz von VLANs bezogen auf Switches und Router. Fähigkeit zur genauen Bestimmung von Routen und Konfiguration von Routing auf allen beteiligten Geräten. <b>Hardware:</b> Fähigkeit zum Umgang mit aktueller Hardware (Komponenteneinbau und –tausch). Fähigkeit zur Evaluierung von einsetzbaren Komponenten in PCs, Servern und anderen Netzwerkkomponenten. Fähigkeit zur Evaluierung von diversen Speichermedien zum Einsatz im PC, im Server und in entsprechenden Netzwerkkomponenten. Fähigkeit zur Gestaltung einer Ausschreibung bzw. zur Beschaffung entsprechend benötigter Hardware <b>Clientbetriebssystem Grundlagen:</b> Fähigkeit zur sicheren lokalen Verwaltung und Wartung eines aktuellen Clientbetriebssystems. Fähigkeit zur Einbindung in ein Netzwerk und zur sicheren Freigabe von Ordnern und Druckern. Sicherer Umgang mit einer Virtualisierungssoftware. <b>Rechtliche Grundlagen:</b> Kenntnisse über das rechtlich relevante Umfeld.		

<b>Literatur:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Seminare</li> <li>Selbststudium</li> </ul>
<b>Leistungsnachweise:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).</li> <li>Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.</li> </ul>
<b>Sprache(n):</b>
Deutsch

1. Semester – KUST-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FWF/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Netzwerktechnik Grundlagen		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Hardware		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Clientbetriebssystem Grundlagen		1,00			S	0,75	0,00	9,00	16,00	1,00
Rechtliche Grundlagen		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe KUST-1		3,50				3,25	0,00	39,00	48,5	3,50
		3,50								3,50

<b>Kurzzeichen:</b> KUST-2	<b>Modulthema:</b> Server Systeme	
(Hochschul)Lehrgang: LG Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-3, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• erlernen Linux Grundlagen und erhalten Kenntnisse um ein Linux-Betriebssystem benutzerdefiniert zu installieren.</li> <li>• erhalten die Kompetenzen zur Installation von grundlegenden Serverdiensten wie z.B. DHCP, DNS und Dateiservices unter Windows und Linux.</li> <li>• lernen das Benutzermanagement mit LDAP basierten Verzeichnisdiensten.</li> <li>• kennen die Möglichkeiten von Gruppenrichtlinien in Windows und können diese gezielt einsetzen.</li> <li>• erhalten die Fähigkeit zur Installation und Konfiguration von Apache und IIS Web Servern unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten.</li> <li>• können serverseitige Skriptumgebungen installieren und konfigurieren.</li> </ul>		
Bildungsinhalte:		
<b>Linux Server Grundlagen:</b> Linux Grundlagen, Installation, Benutzermanagement, Konfiguration von Diensten (DHCP, DNS, ...), Samba		
<b>Windows Server Grundlagen:</b> Installation, Konfiguration von Diensten (DHCP, DNS, ...), Active Directory, Benutzermanagement, Einbinden von Clients, Gruppenrichtlinien, Ordnerumleitungen, einfache Scripts		
<b>Web Server:</b> Installation von 2 verschiedenen WEB Servern (Apache, IIS); Konfiguration mehrerer Sites und Instanzen; Zertifikate und Verschlüsselung; Sicherung und Überwachung; Installation und Konfiguration von serverseitigen Script Umgebungen (ASP, PHP)		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
<b>Linux Server Grundlagen:</b> Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Wartung von Linux Servern und deren Diensten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte.		
<b>Windows Server Grundlagen:</b> Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Wartung von Windows Servern und deren Diensten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte. Fähigkeit zum Einrichten eines zentralen Verwaltungsdienstes (Active Directory) sowie zum Erstellen entsprechender Gruppenrichtlinien.		
<b>Web Server Grundlagen:</b> Fähigkeit zur Installation von Webservern unter Windows (IIS, Apache) und Linux (Apache). Fähigkeit zur Konfiguration von IIS unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte (https, Zugriffsberechtigungen, ...): Fähigkeit einfache WEB- Umgebungen und E-Learning Plattformen im Inter- und Intranet zu veröffentlichen.		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums</li> </ul>		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminare</li> <li>• Selbststudium</li> </ul>		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).</li> </ul>		

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:  
 - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – Modul KUST-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme										
Windows Server Grundlagen		2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Linux Server Grundlagen		1,25			S	1,25	0,00	15,00	16,25	1,25
Web Server Grundlagen		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Summe KUST-2		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
		4,00								4,00

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>	
KUST-3	Server Systeme 2	
(Hochschul)Lehrgang: Beratungslehrer/innen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-2, KUST-4		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>erhalten die Fähigkeit Gruppen- und Sicherheitsrichtlinien in einer Windows Serverstruktur gezielt einsetzen.</li> <li>erlernen Windows Server als Router und VPN Zugriffspunkte einzusetzen.</li> <li>können Scripts adaptieren, erstellen.</li> <li>lernen Novell Serverdienste benutzerdefiniert zu installieren und zu warten.</li> <li>lernen die Grundlagen des Benutzermanagement im e-Directory.</li> <li>erhalten die Fertigkeiten zur Auswahl und Implementierung geeigneter Methoden zur Installation von Betriebssystemen auf einer Vielzahl von Rechnern.</li> <li>können Patches, Service Packs und Software zentral managen und verteilen.</li> <li>lernen Strategien zur Sicherung von Serversystemen und Daten kennen und erlernen diese umzusetzen.</li> </ul>	
Bildungsinhalte:	<b>Windows Server II:</b> Vertiefung Kenntnisse Windows Server; Gruppen- und Sicherheitsrichtlinien; Routing; VPN; Zusammenspiel Client Server; Scripts <b>Linux und Novell:</b> Linux- Serverdienste; OES; NSS Volumes; Rechte; e-Directory; Benutzermanagement; VPN; ZEN Works <b>Deployment und Sicherung:</b> automatisierte Installation; duplizieren von Rechnern; WDS; Software Verteilung; Patch Management; Sicherung und Disaster Recovery	
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:	<b>Windows Server II:</b> Fähigkeit zum zielgerichteten Einsatz von Gruppen- und Sicherheitsrichtlinien; praktische Kenntnisse zum Einsatz von Windows Server als Router und VPN Zugriffspunkt. <b>Linux und Novell:</b> Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Wartung von Novell Servern; Kenntnisse zum zentralen Benutzermanagement mit Hilfe von Novell und e-Directory. <b>Deployment und Sicherung:</b> Auswahl und Implementierung geeigneter Verfahren zur Verteilung von Betriebssystemen und Software auf einer Vielzahl von Rechnern; Fähigkeit zur Entwicklung von geeigneten Sicherheitskonzepten und deren Umsetzung.	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Seminare</li> <li>Selbststudium</li> </ul>	
Leistungsnachweise:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).</li> <li>Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen</li> </ul>	



Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:  
 - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):  
 Deutsch

2. Semester –KUST-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Server Systeme 2										
Windows Server II		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Linux und Novell		1,50			S	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Deployment und Sicherung		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe KUST 3		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
	4,00									4,00

<b>Kurzzeichen:</b> KUST-4	<b>Modulthema:</b> Serverdienste	
(Hochschul)Lehrgang: Beratungslehrer/innen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 2
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Aufbaumodul		
Verbindung zu anderen Modulen: KUST-1, KUST-2, KUST-3		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten die Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration eines Mailservers.</li> <li>• erlernen serverseitige Spamfilter zu installieren und zu warten.</li> <li>• erwerben die Fähigkeit zum Benutzer- und Postfachmanagement auf Mailservern.</li> <li>• lernen Techniken und Konzepte von Firewalls kennen.</li> <li>• können einen Firewall unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte konfigurieren, warten und überwachen.</li> <li>• erwerben die Kompetenzen um Serverdienste auf Firewalls zu veröffentlichen.</li> <li>• erwerben die Fähigkeit zur Installation und Konfiguration eines aktuellen CMS.</li> <li>• erhalten Kenntnisse zum Management und zur Wartung eines aktuellen CMS.</li> <li>• erhalten Kenntnisse und Methoden zur Fehlersuche in umfangreichen Netzwerken.</li> <li>• erwerben die Fähigkeiten um eine Abschlussarbeit zu erstellen.</li> </ul>		
Bildungsinhalte: <b>Mailserver:</b> Mailprotokolle; Installation; Benutzer-; Postfachmanagement; Konnektivität (POP,SMTP;IMAP; WEB Access); SPAM Filtering; Verteilerlisten; Sicherheit; Sicherung; Cloud Lösungen <b>Firewall:</b> Konzepte (Packet Filter, Stateful Packet Filtering, Application Layer, ...); Installation der Firewall; Routing; NAT; Zugriffsregeln; Überwachung; Proxy- Server; Veröffentlichungen von Servern; Sicherheit und Sicherung; VPN <b>WEB-Server – CMS:</b> Auswahl, Installation, Konfiguration, Management und Wartung eines aktuellen CMS; Berechtigungen und Rollen; Sicherheit; Sicherung <b>Trouble Shooting in Netzwerken:</b> Fehlersuche in Netzwerken; Zusammenspiel von Server- und Clientsystemen; Fallbeispiele <b>Vertiefung:</b> Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: <b>Mailserver:</b> Kenntnisse über Mailprotokolle. Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration eines Mailservers. Management von Benutzern, Gruppen und Postfächern auf Mailservern. Fähigkeit zum Einrichten unterschiedlicher Verbindungen sowie zum Handling von Spam-Abwehr, Verteilerlistenverwaltung, Sicherung. <b>Firewall:</b> Ausgezeichnete Kenntnisse über Firewallkonzepte. Fähigkeit zur benutzerdefinierten Installation und Konfiguration einer Firewall. Erstellung von Veröffentlichungsregeln und VPN-Zugriffen. Fähigkeit zum Einrichten von NAT und zum Erstellen der benötigten Routen. <b>WEB-Server – CMS:</b> Fähigkeit zur Installation, Konfiguration, Management und Wartung eines aktuellen CMS. <b>Trouble Shooting in Netzwerken:</b> Fähigkeit zur strukturierten Fehlersuche in Netzwerken und in komplexen Server-Clientsystemen		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums</li> </ul>		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminare</li> <li>• Übungen</li> <li>• Selbststudium</li> </ul>		

**Leistungsnachweise:**

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:  
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

**Sprache(n):**

Deutsch

2. Semester – Modul KUST-4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Serverdienste										
Mailserver		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Firewall		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Trouble Shooting in Netzwerken		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
WEB-Server – CMS		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Vertiefung		0,25			S	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Summe KUST-4		3,50				3,75	0,00	45,00	42,50	3,50
		3,50								3,50

## Teil III: Prüfungsordnung

### § 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemstrigen Lehrgang „**Betreuung von Kustodiaten im Bereich der Informatik**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

### § 15 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### § 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

### § 17 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) voraus.

## **§ 18**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

## **§ 19**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 20 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 28.

## § 20

### Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

## § 21

### Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentorien (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

## § 22

### Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 23

### Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ (E), die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O)) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende

Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

## § 24

### Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## § 25

### Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.



## § 26 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## § 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
  - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## § 28 Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und umfasst einen Workload von 2 ECTS-Credits.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

## § 29

### Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit, den Zeitraum des Verfassens, die Anmeldung zur Präsentation und die Präsentation der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit und der Präsentation sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
  - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und
  - in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsunterstützung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt eine Beurteilung in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Nur positiv beurteilte Arbeiten dürfen präsentiert werden.
- (10) Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit.
- (11) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

## § 30

### Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit inkl. Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 nicht überschritten werden darf.

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

---

## Teil IV: Schlussbemerkungen

---

### § 31 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

## Teil V: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 14.02.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Ing. Martin Teufel  
mailto: martin.teufel @phst.at  
Tel.: 0316 8067 5 2501
- Inhalt und formale Gestaltung: Mag. Thorsten Jarz

---

### Informationen der STUKO:

1. Endversion der Begutachtung: Schulz/Birnbaumer 24.07.2011
2. Das formal überarbeitete Curriculum wurde für einen Neustart des Lehrgangs im Studienjahr 2012/13 der Studienkommission vorgelegt und am 12.03.2012 zur Kenntnis genommen.